

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2492/79 DER KOMMISSION

vom 12. November 1979

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11, Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1980/79⁽⁴⁾, sind bestimmte Bedingungen für die Anerkennung der Olivenöl-Abfüllbetriebe festgelegt worden. Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen sind diese Bedingungen zu lockern, wobei jedoch sichergestellt werden muß, daß die anerkannten Betriebe ihre Tätigkeit regelmäßig ausüben. Aus Billigkeitsgründen sind die neuen Bedingungen auf die Betriebe anzuwenden, die ihre Tätigkeit im Wirtschaftsjahr 1978/79 ausgeübt haben.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 unterliegt jede Einfuhr von Olivenöl der Stellung einer Kautions; ausgenommen hiervon ist naturreines Olivenöl zu Speisezwecken und raffiniertes Öl in kleinen Umschließungen.

In einigen Mitgliedstaaten ist ein Handel mit Lampantöl festgestellt worden, das in kleinen Umschließungen angeboten wird und das für den unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist. Die derzeitige Regelung sieht die Freistellung der Kautions für dieses Öl nicht vor. Daher empfiehlt es sich, die Freistellung vorzusehen, wenn nachgewiesen ist, daß das betreffende Öl in unverändertem Zustand dem Verbrauch zugeführt worden ist. Die Vorlage eines solchen Nachweises führt zur vollständigen Freigabe der gestellten Kautions. Für im April und im Mai 1979 eingeführtes Öl sind besondere Vorschriften mit Bezug auf die Freistellung der Kautions zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 557/79 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Zum Zweck der Anerkennung muß sich jeder Betrieb verpflichten,

- a) außer im Falle höherer Gewalt seine Abfülltätigkeit mindestens 150 Tage je Wirtschaftsjahr auszuüben,
- b) während der unter Buchstabe a) genannten Zeit eine Gesamtmenge von mindestens 60 Tonnen Olivenöl abzufüllen.

Für Betriebe, die ihre Tätigkeit im Laufe des Wirtschaftsjahres aufnehmen, werden die in Buchstaben a) und b) genannten Mindestwerte im Verhältnis zur Zahl der bis zum Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres verbleibenden Monate festgelegt.“

2. In Artikel 13 Absatz 4 wird dem ersten Unterabsatz folgender Satz hinzugefügt :

„Jedoch wird die Kautions für das in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) genannte und vom 1. April bis 31. Mai 1979 in den freien Verkehr gebrachte Öl, außer im Fall höherer Gewalt, gegen Vorlage der Originalausfertigung der obengenannten Bescheinigung vor dem 1. Dezember 1979 freigegeben.“

3. In Artikel 13 Absatz 4 wird vor dem letzten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt :

„Bei dem in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Öl wird die Kautions jedoch vollständig freigegeben.“

4. In Artikel 14 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„oder

- d) für den betreffenden Mitgliedstaat ausreichend nachgewiesen worden ist, daß das Öl der Tarifstelle 15.07 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, das in unmittelbaren Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 5 Litern eingeführt worden ist, in dieser Form in dem Mitgliedstaat, in dem es in den freien Verkehr gebracht wurde, vom Einzelhandel übernommen worden ist.“

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 73 vom 24. 3. 1979, S. 13.

(4) ABl. Nr. L 228 vom 8. 9. 1979, S. 39.

5. In Artikel 14 Absatz 3 werden die Buchstaben a) und c) durch a), c) und d) ersetzt.

Artikel 2

6. Im Teil „Bestätigung der ausstellenden Stelle“ werden die Worte „abgefüllt / ausgeführt / zur Konservenherstellung verwendet“ durch die Worte „abgefüllt / ausgeführt / zur Konservenherstellung verwendet / unverändert vom Einzelhandel übernommen“ ersetzt.

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident
